

QUELLEN UND STUDIEN
ZUR GESCHICHTE DES DEUTSCHEN ORDENS



MARTINA WAGNER

VOM HOCHMEISTER
ZUM DIREKTORIUM

DIE VERÄNDERUNGEN DER BINNEN-
STRUKTUR DES DEUTSCHEN ORDENS
IM 16. UND 17. JAHRHUNDERT



QUELLEN UND STUDIEN

ZUR GESCHICHTE DES DEUTSCHEN ORDENS

QUELLEN UND STUDIEN
ZUR GESCHICHTE
DES DEUTSCHEN ORDENS

BAND 92

herausgegeben von

Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Udo Arnold

unter der Patronanz des

Deutschen Ordens

VDC

Martina Wagner

VOM HOCHMEISTER
ZUM DIREKTORIUM

DIE VERÄNDERUNGEN DER BINNEN-
STRUKTUR DES DEUTSCHEN ORDENS
IM 16. UND 17. JAHRHUNDERT

VDC

Besuchen Sie uns im Internet:
www.asw-verlage.de

© VDG als Imprint von arts + science weimar GmbH, Ilmtal-Weinstraße 2023

Kein Teil dieses Werkes darf ohne schriftliche Einwilligung des Verlages in irgendeiner Form (Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme digitalisiert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Die Angaben zu Text und Abbildungen wurden mit großer Sorgfalt zusammengestellt und überprüft. Dennoch sind Fehler und Irrtümer nicht auszuschließen. Für den Fall, dass wir etwas übersehen haben, sind wir für Hinweise dankbar.

Satz: Monika Aichinger, arts + science weimar GmbH

Druck: Beltz Grafische Betriebe GmbH, Bad Langensalza

ISBN: 978-3-89739-980-8

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://d-nb.de> abrufbar.

Die Vignette zeigt einen Ausschnitt aus Abb. 3.

INHALT

Vorwort	VIII
1 Einleitung	1
1.1 Leitfragen und Ziele der Arbeit	1
1.2 Forschungsmethodik	2
1.3 Forschungsstand und Quellenlage	3
2 Koadjutoren und Regenten – die Entstehung der Ämter in Antike und Mittelalter	6
3 Der Deutsche Orden vor 1525	11
3.1 Entstehung des Ordens und seine wichtigsten Privilegien	11
3.2 Entstehung der Regeln, Statuten und Gewohnheiten	16
3.3 Die Ämterstruktur des Deutschen Ordens vor 1525	17
3.4 Vorläufer der zu untersuchenden Ämter	20
4 „Administrator des Hochmeistertums in Preußen“	27
4.1 Der Weg zur Reformation und die Auswirkungen auf den Deutschen Orden in Preußen 1525	27
4.2 Machtkämpfe innerhalb und außerhalb des Ordens um Preußen	31
4.2.1 Kapitel von 1525	31
4.2.2 Wahlkapitel von 1526	37
4.2.3 Beziehung zwischen dem Deutschmeister und dem livländischen Meister	41
4.2.4 Einbeziehung von Kaiser und Papst	48

4.3	Der „Administratorbefehl“ Kaiser Karls V. von 1527	60
4.3.1	Machtbefugnisse des Administrators	61
4.3.2	Konsolidierung der Macht Walters von Cronberg	63
4.4	Reichstag zu Augsburg 1530	70
4.4.1	Rezeption der Regalienverleihung innerhalb und außerhalb des Ordens	71
4.4.2	Prozess gegen Albrecht von Brandenburg	78
4.5	Der Verlust Livlands – ein Nachspiel	80
4.6	Fazit	82
5	Koadjutor des „Administrators des Hochmeistertums in Preußen“	85
5.1	Der Deutsche Orden und die europäische Politik in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts	85
5.1.1	Die Regierungszeit Heinrichs von Bobenhausen	89
5.1.2	Das Haus Habsburg und der Deutsche Orden	92
5.2	Verhandlungen zur Aufnahme Erzherzog Maximilians	95
5.2.1	Der Kandidat: Erzherzog Maximilian von Österreich	95
5.2.2	Mobilisierung von Verbündeten	96
5.2.3	Generalkapitel von 1584 in Mergentheim und seine geheimen Zusatzverhandlungen	103
5.3	Aufnahme und Einkleidung Erzherzog Maximilians	107
5.3.1	Aufnahme Erzherzog Maximilians in den Deutschen Orden	107
5.3.2	Generalkapitel von 1585 in Mergentheim	109
5.3.3	Machtbefugnisse des Koadjutors	111
5.4	Resignation Heinrichs von Bobenhausen 1585	113
5.5	Fazit	115
6	Statthalter des „Administrators des Hochmeistertums in Preußen“	117
6.1	Ernennung Johann Eustach von Westernachs	118
6.1.1	Instruktion des ersten Statthalters	120
6.1.2	Politik des ersten Statthalters in den Jahren 1585 bis 1588	124
6.2	Das polnische Abenteuer Erzherzog Maximilians	126
6.2.1	Wahl Erzherzog Maximilians zum König von Polen	127
6.2.2	Gefangennahme Erzherzog Maximilians 1588 und die Folgen für den Orden	129
6.2.3	Konflikt zwischen Statthalter und Alt-Hochmeister	132
6.3	Endgültiges Ausscheiden des Alt-Hochmeisters Heinrich von Bobenhausen 1590	135

6.4	Die Regeln und Statuten von 1606 – Entstehung und Neuerungen	137
6.5	Fazit	142
7	Direktorium des „Administrators des Hochmeistertums in Preußen“	145
7.1	Generalkapitel von 1662 in Wien	148
7.1.1	Verhandlungen um die Nachfolge Erzherzog Leopold Wilhelms	152
7.1.2	Wahl, Aufnahme und Einkleidung Erzherzog Carl Josephs	156
7.1.3	Die Instruktion des Direktoriums	160
7.1.4	Die Mitglieder des Direktoriums	163
7.2	Die Politik des Direktoriums	166
7.2.1	Die ständigen Mitglieder des Hofrats (1662–1664)	168
7.2.2	Kapitularische Konferenz vom Februar 1663 in Mergentheim	171
7.2.3	Der Deutsche Orden auf dem Reichstag von Regensburg (1663– 1664)	175
7.2.4	Kapitularische Konferenz vom August 1663 in Mergentheim	180
7.2.5	Der Deutsche Orden auf dem Fränkischen Kreistag in Bamberg 1664	183
7.2.6	Interimsregierung	186
7.2.7	Generalkapitel vom März 1664 in Mergentheim	189
7.3	Fazit	191
8	Fazit	194
	Abkürzungsverzeichnis	204
	Quellen- und Literaturverzeichnis	206
	Verzeichnis der Abbildungen, Grafiken und Tabellen	223
	Orts- und Personenverzeichnis	225

Vorwort

Nachdem ich viele Jahre neben meiner regulären Arbeit an diesem Dissertationsprojekt gearbeitet habe, ist es nun endlich zum Abschluss bekommen. Ursprünglich sollte es nur eine Arbeit über die Regierungszeit des Koadjutors Carl Joseph von Österreich werden. Jedoch hatte sich ziemlich schnell herausgestellt, dass diese Jahre ohne die vorangegangenen Veränderungen im Deutschen Orden nicht zu verstehen sind. Daher habe ich den ersten Entwurf schnell verworfen und in Absprache mit meinem Doktorvater Prof. Dr. Dr. hc. mult. Udo Arnold das Projekt auf die Zeit ab der Administration ausgeweitet. Diesem bin ich auch besonders für seine Betreuung und seine Unterstützung dankbar. Es geht halt nicht immer alles so reibungslos von Statten, wie man es sich vorstellt. Herr Arnold konnte hier immer aufmunternd zur Seite stehen.

Für die Quellenrecherche meiner Arbeit konnte ich neben den Archiven auch einige sehr schöne Städte kennenlernen. So war ich neben Wien und Ludwigsburg auch in Bad Mergentheim, wo bis zur Säkularisation Anfang des 19. Jahrhunderts der Ordenssitz war. Für die wunderbare Unterstützung in den Archiven möchte ich mich ganz herzlich bei den dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedanken. Sie haben mir nicht nur hilfreich zur Seite gestanden, sondern zeigten sich auch sehr kulant. Hier möchte ich besonders Hochmeister Frank Bayard, damals noch in seiner Funktion als Ordensarchivar, und Dr. Friedrich Vogel hervorheben, die auch mal etwas länger geblieben sind, damit ich noch einen Bestand zu Ende bearbeiten konnte.

Eine wichtige Unterstützung waren auch all jene, die sich meine Berichte anhören oder Texte lesen durften. Sie haben mich durch einen frischen Blick auf das Thema davor bewahrt, dass die Arbeit nur für diejenigen lesbar ist, die tief in der Geschichte des Deutschen Ordens drin sind. Allen voran seien da meine Eltern, mein Mann und Stephanie Knöfler genannt, denen das Thema sicher irgendwann zu den Ohren herauskam. Danken möchte ich auch meiner Tochter, die nach ihrer Geburt auch mal länger geschlafen hat, so dass die Mama weiterarbeiten konnte.

Das Buch widme ich meinen Eltern, die mich mein ganzes Leben lang in meinen Entscheidungen gefördert und unterstützt haben.

Schenna, im April 2022

Martina Wagner

1 Einleitung

1.1 Leitfragen und Ziele der Arbeit

Die Geschichte des Deutschen Ordens zeichnet sich gerade in der Frühen Neuzeit aufgrund von vielen Umbrüchen und Änderungen durch eine große Komplexität aus. Im Gegensatz dazu gibt es für diese Zeit in der Deutschordensforschung nur wenige Untersuchungen. Das Hauptaugenmerk liegt hier weiterhin auf dem Mittelalter. Aber nicht nur die Forschung zum Deutschen Orden, sondern auch die Forschung der Frühen Neuzeit beschäftigt sich kaum mit diesem verhältnismäßig kleinen, mit einem zersplitterten Territorium versehenen und konfessionell uneinheitlichen Reichsstand. Ein Ziel der vorliegenden Arbeit ist es daher, ein Forschungsdesiderat sowohl in der Forschung des Deutschen Ordens als auch der Frühen Neuzeit zu schließen, wobei das Hauptaugenmerk auf der Verwaltungsstruktur liegt.

Im Hinblick auf das Thema der Arbeit fällt auf, dass sich im 16. und 17. Jahrhundert Neuerungen im Deutschen Orden finden, die sich direkt auf seine Verwaltungsstruktur auswirken. Gerade auf der Führungsebene waren diese von großer Bedeutung. Als Untersuchungsschwerpunkt wurde daher die Einführung von drei Ämtern und einem Gremium auf der Führungsebene des Deutschen Ordens gewählt. Eine Ausweitung der Betrachtung auf die unteren Verwaltungsebenen der Korporation hätte den Rahmen der Arbeit gesprengt. Bei den genannten Untersuchungsgegenständen handelt es sich um die im 16. Jahrhundert eingeführten Ämter des „Administrators des Hochmeistertums in Preußen“ (seit 1527 in Personalunion mit dem Meister in deutschen und welschen Landen), des Koadjutors und des Statthalters (beide 1585). Die beiden letztgenannten wurden in Bezug zum erstgenannten Amt geschaffen. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurde das Direktorium (1662) als Regierungsorgan während der Minderjährigkeit eines Ordensoberhauptes (Carl Joseph von Österreich) eingeführt.

Mit Blick auf die Entstehung der genannten Ämter will diese Arbeit offene Fragen klären und weiße Flecken in der Forschungslandschaft füllen. Grundlage hierfür sind die Fragen nach den politischen, religiösen und sozialen Ursachen, die zu den genannten Neuerungen geführt haben: In welchem Verhältnis haben äußere Veränderungen

die innere Struktur der Korporation beeinflusst? Wo lagen mögliche Interessenschwerpunkte im Deutschen Orden? Hier wird das Verhältnis zum Haus Habsburg ein wichtiger Untersuchungsgegenstand sein, insbesondere, inwiefern sich das Verhältnis der Korporation zum Erzhaus im Laufe der beiden Jahrhunderte entwickelte und wie groß dessen Einfluss auf Ordenspolitik und -struktur war. Des Weiteren werden auch die Kommunikation und die Kommunikationswege zwischen den einzelnen Ordensbereichen sowie zwischen dem Orden und seinen Verbündeten in den Blick genommen. Hier werden besonders die Korrespondenzen und Verhandlungen, sofern anhand von Quellen nachvollziehbar, im Vordergrund stehen. Daneben liegt ein Augenmerk aber auch auf der symbolischen Kommunikation: Mit den Veränderungen auf der Verwaltungsebene im Inneren war auch die Frage der Darstellung nach außen verbunden. Wie sah symbolisches Kapital aus und wie inszenierte sich der Orden besonders auf der Reichsebene? Schwerpunktmäßig soll dabei besonders die Einführung der Ämter vom ersten Gedanken bis zur tatsächlichen Einführung, ihre inhaltliche Ausgestaltung sowie ihre weitere Entwicklung in der Ordensgeschichte untersucht werden.

1.2 Forschungsmethodik

Um eine Vergleichbarkeit der drei Ämter und des Gremiums zu gewährleisten, werden die Kapitel nach bestimmten Gesichtspunkten aufgebaut bzw. die Untersuchungsgegenstände nach bestimmten Kategorien analysiert. Ein Hauptaugenmerk ist hier auf die Frage nach den Ursachen, dem Verlauf der Einführung u. a. Verhandlungen und den (Nach-)Wirkungen gelegt.

Zu Beginn wird die Situation betrachtet, in der die Ämter bzw. das Gremium eingeführt wurden. Dabei soll mit Blick auf die Leitfragen neben der politischen auch die religiöse und – wenn möglich – die soziale Komponente dargestellt und nach Ursachen gesucht werden. In einem zweiten Schritt wird der Ablauf der Einführung vom ersten Aufkommen der Idee bis zur tatsächlichen Einführung betrachtet: Gab es Gegenstimmen oder Schwierigkeiten bei der Einführung? Wie war die Durchführung und gab es einen Mehrwert zum Beispiel im Hinblick auf die symbolische Kommunikation? Gab es Vorläufer zum eingeführten Amt im Deutschen Orden? Nach dieser Ausarbeitung werden der Aufgabenbereich und die Machtbefugnisse anhand von Instruktionen und Urkunden analysiert. An dieser Stelle soll auch untersucht werden, ob es eine feste Instruktion gab oder situativ Entscheidungen fielen. Als letzter Schritt wird die Zukunft des Amtes bzw. des Gremiums im Deutschen Orden in den Fokus genommen. Hatte es Bestand oder war es ein einmaliges Ereignis? Mögliche Auswirkungen für die Korporation sowohl im politischen als auch im religiösen Kontext sollen dabei herausgestellt werden.

Jeder Einführung folgt am Ende ein Zwischenfazit. Diese Zwischenergebnisse werden am Schluss der Arbeit zu einem abschließenden Fazit zusammengeführt, so

dass ein Vergleich zwischen den vier Untersuchungsgegenständen möglich ist. Diese abschließende Zusammenfassung soll zudem auch den Bogen von der Einführung der Administratur bis zur Einführung des Direktoriums spannen und somit mögliche langfristige Veränderung im Deutschen Orden aufzeigen. Dabei werden die anfangs aufgestellten Leitfragen und Thesen nochmals auf ihre Richtigkeit hin untersucht und beantwortet.

1.3 Forschungsstand und Quellenlage

In der Forschungsliteratur existiert zum Deutschen Orden in der Frühen Neuzeit gerade auch im Vergleich zum Mittelalter nur wenig. So nimmt der Zeitraum ab dem 16. Jahrhundert in neueren Überblicksdarstellungen zur Gesamtgeschichte der Korporation wie zum Beispiel der von Sylvain Gouguenheim nur einen vergleichsweise geringen Teil ein – bei über 500 Seiten zum Mittelalter sind es nur ca. 30 Seiten vom 16. bis 21. Jahrhundert.¹ Auch bei Klaus Militzers Werk zur Geschichte des Deutschen Ordens liegt der Schwerpunkt klar auf dem Mittelalter.² Neben diesen genannten Werken sind besonders zwei ältere Überblicksdarstellungen, die sich mit dem Deutschen Orden im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation beschäftigen, nennenswert: „Der Staat des Deutschmeisters“ von Hanns Hubert Hofmann³ und die „Geschichte des Deutschen Ritterordens in seinen 12 Balleien in Deutschland“ von Johannes Voigt.⁴ Hofmann beginnt dabei im Jahr 1200, ist aber in seinen Details nicht immer korrekt. Voigt zeichnet sich durch die sehr detaillierte Arbeitsweise des 19. Jahrhunderts aus, wobei leider weniger Wert auf die Nachvollziehbarkeit der Herkunft der Quellen gelegt wird, so dass oft gerade bei den Details nicht nachweisbar ist, wie Voigt zu seinen Ergebnissen gekommen ist.

Daneben gibt es eine Vielzahl an Einzeldarstellungen: Zu den für diese Arbeit relevanten zählen zum Beispiel die Biographien zu Walter von Cronberg (1527–1543) von Axel Herrmann⁵ und zu Erzherzog Maximilian von Heinz Noflatscher.⁶ Dabei ist zu beachten, wo beide Werke ihre Schwerpunkte setzen: Herrmann auf den Deutschen

1 Vgl. Sylvain Gouguenheim, *Les Chevaliers Teutoniques*, Paris 2007.

2 Vgl. Klaus Militzer, *Die Geschichte des Deutschen Ordens (Geschichte/Politikwissenschaft 713)*, Stuttgart 2012.

3 Vgl. Hanns Hubert Hofmann, *Der Staat des Deutschmeisters. Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 3)*, München 1964.

4 Vgl. Johannes Voigt, *Geschichte des Deutschen Ritterordens in seinen 12 Balleien in Deutschland*, 2 Bde., Berlin 1857–1859, ND Neustadt/Aisch 1991.

5 Vgl. Axel Herrmann, *Der Deutsche Orden unter Walter von Cronberg (1525–1543). Zur Politik und Struktur des „Teutschen Adels Spitale“ im Reformationszeitalter (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 35)*, Bonn 1974.

6 Vgl. Heinz Noflatscher, *Glaube, Reich und Dynastie. Maximilian der Deutschmeister (1558–1618) (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 11)*, Marburg 1987.

Orden und Noflatscher auf das Haus Habsburg. Zudem bezieht sich Hermann schwerpunktmäßig lediglich auf einen begrenzten Zeitraum aus dem Leben Cronbergs, nämlich auf seine Zeit als Deutschmeister bzw. Administrator. Daneben findet sich an neuerer Literatur die Biographie über Erzherzog Leopold Wilhelm (1642–1662) von Renate Schreiber.⁷ Hierbei wird der Fokus ebenso wie bei Noflatscher auf das Haus Habsburg und zusätzlich auf die Liebe des Erzherzogs zur Kunst gerichtet. Als letztes sei hier noch der Band zu den Hochmeistern des Deutschen Ordens⁸ genannt, den Udo Arnold herausgegeben hat und der mittlerweile in zweiter überarbeiteter Auflage in den „Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens“ erschienen ist. Er enthält kurze Biographien der Ordensoberhäupter und geht bis in die heutige Zeit.

Zur Verwaltung des Deutschen Ordens, der im weiteren Verlauf ein besonderes Gewicht zukommen wird, finden sich nur verstreut Forschungsarbeiten. Zwei Editionen sind zu den Regeln und Statuten des Deutschen Ordens erschienen: Dabei bezieht sich Perlbach in einer textkritischen Edition, in der er verschiedene – auch fremdsprachige – Überlieferungen untersucht, auf das Regelwerk, wie es vor 1606 in Gebrauch war.⁹ Die zweite Edition ist von 1840 und stellt neben der neuen Regel von 1839 eine Abschrift des Regelwerks von 1606 in der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung mehrmals überarbeiteten aktuellen Version dar.¹⁰ Daneben finden sich in der Literatur einzelne Verweise in den oben bereits genannten Überblicksdarstellungen von Militzer¹¹ und Voigt. Hinzu kommt unter anderem der Aufsatz zur Residenz in Mergentheim von Bernhard Demel,¹² der sich als einer der wenigen Forscher hauptsächlich mit dem Deutschen Orden in der Frühen Neuzeit beschäftigte. Jedoch bleibt eine systematische Erfassung der genannten frühneuzeitlichen Probleme der Ordensgeschichte ein Desiderat.

7 Vgl. Renate Schreiber, „Ein galeria nach meinem humor“. Erzherzog Leopold Wilhelm (Schriften des Kunsthistorischen Museums 8), Wien 2004.

8 Vgl. Die Hochmeister des Deutschen Ordens 1190–2012, hg. v. Udo Arnold (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 40), Weimar 2014.

9 Vgl. Die Statuten des Deutschen Ordens nach den ältesten Handschriften, hg. v. Max Perlbach, Halle a. d. S. 1890.

10 Vgl. Sammlung der neuesten Regeln, Statuten und Verwaltungsvorschriften des deutschen Ritterordens 1606 bis 1839, Wien 1840. Ebenfalls gedruckt in: Die Statuten des deutschen Ordens nach der Revision des großen Ordenscapitels zu Mergentheim 1606. Nach einer Abschrift in dem Pfarrbuche der ehemaligen Deutschordens-Pfarrei Oberhausen, hg. v. J. König, in: Freiburger Diöcesan-Archiv 16, 1883, S. 65–135; F. W. E. Roth, Deutschordensstatuten de 1606, in: Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 34, 1886, S. 56–58, 67–69; 35, 1887, S. 30–36, 63–65, 76–78, 96–97, 119–121, 132–134; 36, 1888, S. 16–20. Die Edition von Roth ist ohne Vorwort, dafür aber mit einer kurzen Geschichte des Deutschen Ordens am Anfang versehen.

11 Vgl. hierzu auch Klaus Militzer, Von Akkon zur Marienburg. Verfassung, Verwaltung und Sozialstruktur des Deutschen Ordens 1190–1309 (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 56), Marburg 1999.

12 Vgl. Bernhard Demel, Mergentheim – Residenz des Deutschen Ordens (1525–1809), in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 34/35, 1975/1976, S. 142–212.

Die umfangreichsten Quellenbestände zum 16. und 17. Jahrhundert und dem Deutschen Orden befinden sich im Deutschordens-Zentralarchiv (DOZA) in Wien und im Staatsarchiv Ludwigsburg (StAL). Erfreulicherweise hat das DOZA seine Urkunden bereits digitalisiert und stellt sie im Internet zur Verfügung, so dass hier ein stetiger Zugriff möglich ist.¹³ Gerade im Hinblick auf die Zeit, in der Erzherzöge an der Spitze der Korporation standen, findet sich Quellenmaterial auch im Haus-, Hof- und Staatsarchiv (OeStA-HHStA) in Wien. Die Bestände dieser drei Archive wurden im Zuge mehrerer Archivaufenthalte mit Hinblick auf das Thema ausgewertet.

13 Vgl. www.monasterium.net (Stand: 21.08.2017).

2 Koadjutoren und Regenten – die Entstehung der Ämter in Antike und Mittelalter

In der Geschichte finden sich immer wieder Ämter und Würden, die an bestimmte Personen verliehen wurden. Mit diesen Würden ging aber auch die Frage einher, was geschehen soll, wenn der jeweilige Amtsinhaber nicht mehr fähig ist, sein Amt auszuüben. Das kirchliche und das weltliche Recht hatten hierfür verschiedene Möglichkeiten vorgesehen, die sich auf die Frage bezogen: Soll es eine Neubesetzung des Amtes geben oder ein Vertreter des amtierenden Würdenträgers eingesetzt werden?

Mit der Etablierung des Christentums in Europa und dem Aufbau eines internen Verwaltungssystems, bestehend aus verschiedenen hierarchisch abgestuften Ämtern, ergaben sich diese Fragen auch für die christliche Kirche. Im Hinblick auf die Bistümer hatte man im 3. und 4. Jahrhundert, obwohl es verboten war, noch behelfsmäßig und mit Zustimmung des verhinderten Bischofs diesem einen Gehilfen zur Seite gestellt, der gleichzeitig auch als designierter Nachfolger angesehen wurde.¹⁴ Da diese Praxis gegen die Beschlüsse des Konzils von Nicäa aus dem Jahr 325 verstieß, wurde die Einsetzung von Gehilfen nur selten vom päpstlichen Stuhl aus praktiziert, zumal die Argumentation dahin ging, dass Teile der bischöflichen Aufgaben von Archipresbytern und Archidiakonen übernommen werden konnten.¹⁵ In der Frühen Neuzeit verfügten die Bischöfe nicht immer über den erforderlichen Weihegrad, um alle ihre geistlichen Aufgaben erfüllen zu können. Als Ausweg wurde, wie auch bei Vakanz, ein Visitator eingesetzt oder der Diözese die Heranziehung eines benachbarten Bischofs oder des Erzbischofs nahegelegt. Im 8. bis 10. Jahrhundert halfen in der Praxis sogenannte Wanderbischofe aus, wenn der amtierende Bischof wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit sein Amt nicht mehr ausüben konnte, während die Päpste weiterhin den Grundsatz vertraten, dass bei Lebzeiten des Bischofs kein anderer neben ihm bestellt sein dürfe. Trotz dieser Grundsätze

14 Vgl. Paul Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, Bd. 2, Berlin 1878, S. 250.

15 Vgl. ebd.

sind laut Paul Hinschius Fälle bekannt, in denen Bischöfen ein anderer als zukünftiger Nachfolger zur Seite gestellt wurde.¹⁶

Papst Bonifatius VIII. (1294–1303) und eventuell auch schon sein Vorgänger Innozenz III. (1198–1216) legten Vorgaben für diesen Fall fest: Wenn ein Bischof zum Beispiel durch Alter oder Krankheit dauerhaft die Verwaltung seines Bistums nicht mehr ausüben konnte, so durfte er mit Konsens seines Kapitels ein oder zwei bischöfliche Gehilfen bestellen. Bei Innozenz III. wurden sie *coadiutores* genannt.¹⁷ War der Bischof geisteskrank und konnte daher nicht selbst Gehilfen einstellen, so durfte das Kapitel eigenständig ein oder zwei *coadiutores* bestellen. Das Kapitel musste unverzüglich den Papst hierüber in Kenntnis setzen, der anderweitige Anordnungen geben und die vom Kapitel eingesetzten *coadiutores* wieder absetzen konnte. Widersetzte sich der verhinderte Bischof der Einsetzung von Gehilfen, hatte das Kapitel den Papst über diese Sachlage zu informieren, der dann entscheiden konnte, ob *coadiutores* eingesetzt oder das Kapitel oder ein benachbarter Bischof mit der Administration beauftragt werden sollten.¹⁸ Auch die Rechte und Pflichten von *coadiutores* legte Papst Bonifatius VIII. fest. So erhielt ein Koadjutor aus den Einkünften der Kirche eine – wenn auch geringe – Entschädigung, hatte aber keinerlei Befugnisse, Mensalgüter oder das Vermögen der ihm anvertrauten Kirche zu veräußern. Seine Verwaltung endete, wenn der amtierende Bischof die Verwaltung seiner Diözese wieder selbst übernehmen konnte. Der Koadjutor musste bei der Niederlegung seines Amtes dem Bischof, dem Kapitel oder dem bischöflichen Nachfolger Rechenschaft über seine Amtszeit ablegen.¹⁹ Im letzten Punkt fand folgende Erweiterung statt: So galten die genannten Vorgaben nicht nur für Bischöfe, sondern auch für höhere Prälaten wie Erzbischöfe oder Patriarchen, so dass auch für diese Ämter Koadjutoren eingesetzt werden konnten. Dass mit der Ernennung eines Koadjutors dieser auch gleichzeitig designierter Nachfolger sei, wurde hier nicht festgelegt.²⁰

Nach Hinschius ist besonders in Deutschland das Amt des Koadjutors an die herrschenden Verhältnisse angepasst worden. Das bedeutet, dass die oben angegebenen Festlegungen häufig freier interpretiert oder anders ausgelegt wurden. So wurden Koadjutoren bald nicht nur als Stütze des Bischofs eingesetzt, sondern erhielten im 15. Jahrhundert zunächst noch vereinzelt, dann immer häufiger auch das Recht der Nachfolge auf den Bischofsstuhl, das ihnen durch den Papst gewährt wurde. Diese Praxis fand vor allem Anwendung, um eine längere Vakanz bei Erledigung des Bischofsamtes zu verhindern oder bestimmte Bistümer für fürstliche

16 Vgl. ebd., S. 251.

17 Vgl. Rudolf Weigand, Koadjutor, in: LexMA 5, Darmstadt [2009], Sp. 1242; Hinschius, Kirchenrecht II, S. 252.

18 Vgl. Hinschius, Kirchenrecht II, S. 252.

19 Vgl. ebd., S. 253.

20 Vgl. Weigand, Koadjutor, Sp. 1242; Hinschius, Kirchenrecht II, S. 253.

Häuser quasi zu ‚reservieren‘.²¹ Parallel dazu entwickelten die Domkapitel im Mittelalter, bedingt unter anderem durch einen Gemeinschaftsbesitz, der den Mitgliedern des Kapitels gehörte und unter Immunität stand, immer mehr Macht. Zudem erweiterten die Kapitel durch Wahlkapitulationen, in denen Kandidaten für die Bischofsstühle den Kapiteln rechtliche und machtpolitische Zugeständnisse für den Fall ihrer Wahl machen mussten, den Einflussbereich der Domherren.²²

Neben sogenannten regierenden Koadjutoren, die nur bei Krankheit, Alter oder sonstigen Gründen, die den Bischof an der Ausübung seines Amtes hinderten, noch zu dessen Lebzeiten die Verwaltung übernahmen, gab es besonders im deutschsprachigen Raum *administratores*.²³ Diese übernahmen nur zeitweise die Verwaltung eines Bistums. Zu den *administratores* gehörten die *coadiutores temporarii*, wie von Bonifatius VIII. Ende des 13. Jahrhunderts definiert, aber auch diejenigen, die für minderjährige oder unmündige Bischöfe die Verwaltung übernahmen.²⁴

Seit dem späten 13. Jahrhundert ging man dazu über, in Sonderfällen, zum Beispiel bei rechtlicher Verhinderung des Bischofs wie Suspension oder Exkommunikation, einen Administrator einzusetzen.²⁵ Bonifatius VIII. hatte den Metropoliten das Recht entzogen, einen Visitator zu benennen, so dass das alleinige Einsetzungsrecht eines Visitators oder Administrators beim Papst lag.²⁶ Sollte einer dieser Fälle eintreten, übernahm das Kapitel die Verwaltung des Bistums und informierte den Papst über die Situation. Dieser ernannte dann einen apostolischen Vikar oder Administrator, der die Jurisdiktionsbefugnisse und Weihehandlungen des verhinderten Bischofs oder Erzbischofs auszuüben hatte. Wie der Koadjutor hatte auch der Administrator Anspruch auf Unterhalt aus den Einkünften der Kirche und durfte weder die Mensalgüter noch Immobilien der Kirche veräußern. Seine Rechte und Aufgaben wurden durch die Bestallungsurkunde des Papstes festgelegt. Das Administratorenamt erlosch mit der Absolution für den verhinderten Bischof, allerdings nicht mit dessen Tod.²⁷ Seit dem 15. Jahrhundert wurden zudem Bistumshäufungen

21 Vgl. Hans-Jürgen Becker, Koadjutor, in: HRG 2, Berlin 2012, Sp. 905f.; Hans Erich Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte auf der Grundlage des Kirchenrechts von Ulrich Stutz, Bd. 1, Weimar 1950, S. 317, 415, 475; Hinschius, Kirchenrecht II, S. 253.

22 Vgl. Helmut Flachenecker, Bischof oder Domkapitel: Wer regiert die Diözese bzw. ein Hochstift im Mittelalter?, in: Das Hildesheimer Domkapitel. Dem Bistum verpflichtet, hg. v. Thomas Scharf-Wrede (Hildesheimer Chronik. Beiträge zur Geschichte des Bistums Hildesheim 21), Sarstedt 2011, S. 5–29, hier S. 11, 13f.

23 Zu einer detaillierten Darstellung des Administratoramtes, seiner Entstehung und seiner Aufgabenbereiche vgl. Thomas Joseph McDonough, Apostolic Administrators. An historical Synopsis and Commentary, Baltimore 1941.

24 Vgl. Hinschius, Kirchenrecht II, S. 254.

25 Vgl. Rudolf Weigand, Administrator, in: LexMA 1, Darmstadt [2009], Sp. 155.

26 Vgl. Weigand, Koadjutor, Sp. 1242; Weigand, Administrator, Sp. 155; Hinschius, Kirchenrecht II, S. 257.

27 Vgl. Hinschius, Kirchenrecht II, S. 258.

immer üblicher, so dass auch hier Bischöfe ein zweites oder drittes Bistum als Administratoren innehaben konnten.²⁸

Im weltlichen Kontext wurden seit jeher statt Koadjutoren und Administratoren vorzugsweise Statthalter und Regenten bzw. Regentschaftsräte für Herrscher eingesetzt, die aus verschiedenen Gründen (unter anderem Minderjährigkeit, Geisteskrankheit oder Abwesenheit) ihre Herrschaft nicht persönlich ausüben konnten.

Statthalter wurden im weltlichen Bereich bereits in der Antike bevorzugt eingesetzt, wenn Provinzen wie zum Beispiel im Römischen Reich zu weit von der Hauptstadt entfernt lagen, als dass sie von dort aus problemlos regiert werden konnten.²⁹ In der frühen Republik setzte Rom Prätores, später Promagistrate als Statthalter zur militärischen Sicherung, Ausübung der Gerichtsbarkeit und Aufrechterhaltung der Ordnung in der ihnen übertragenen Provinz ein.³⁰ Hinzu kam die Erhebung der Steuern und Abgaben, die die Statthalter meist von privaten Steuerpächtern eintreiben ließen.³¹ Da Rom mit möglichst geringem Aufwand eine effektive Verwaltung zu erhalten suchte, wurde die örtliche Selbstverwaltung der Provinzen in der Regel nicht angetastet. Lokale Führungsschichten wurden durch Privilegien und Ehrungen an das Römische Reich gebunden.³² Während der Triumvirate der späten Republik kam es zeitweise zu keiner ordnungsgemäßen Einsetzung von Statthaltern. Sie wurden laut Kreiler im Zuge von militärischen Aktionen in den eroberten Gebieten als Stellvertreter „zurückgelassen“³³. Während des römischen Kaiserreichs wurde die Praxis der Statthalterschaften beibehalten.

Eine Regentschaft hingegen wurde durch Regenten oder Regentschaftsräte, die die Aufgaben des regierungsunfähigen Herrschers übernahmen, als dessen direkte Stellvertreter im Zentrum der Regierung ausgeübt. Das Wort „Regent“ ist 1316 das erste Mal nachweisbar, als Philipp von Frankreich – später als Philipp V. König von Frankreich – sich zum Regenten für das noch ungeborene Kind der Witwe seines älteren Bruders Ludwig X., Klementine von Ungarn, ernannte.³⁴ Doch bereits in der

28 Vgl. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte I, S. 302.

29 Auf die Forschungsdiskussion zur Stellung der Statthalter in den einzelnen Epochen des Römischen Reichs kann hier aufgrund ihres Umfangs nicht eingegangen werden. Vgl. hierzu Bernd Kreiler, Statthalter zwischen Republik und Prinzipat (Europäische Hochschulschriften Reihe III, 1026), Frankfurt a. M. 2006.

30 Vgl. ebd., S. 15.

31 Vgl. Helmut Schneider, Rom von den Anfängen bis zum Ende der Republik (6. Jh. bis 30 v. Chr.), in: Geschichte der Antike. Ein Studienbuch, hg. v. Hans Joachim Gehrke/Helmut Schneider, Stuttgart 2010, S. 311.

32 Vgl. ebd., S. 289f., 311.

33 Kreiler, S. 19f.

34 Vgl. Adalbert Erler, Regentschaft, in: HRG 4, Berlin 2018, Sp. 485; Martina Wagner, Kardinal Karl von Bourbon und die Auseinandersetzungen um dynastische Legitimität im Frankreich des 16. Jahrhunderts, in: Bourbon und Wittelsbach. Neuere Forschungen zur Dynastiegeschichte, hg. v. Rainer Babel/Guido Braun/Thomas Nicklas (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte 33), Münster 2010, S. 186.

Antike finden sich Regentschaften, wenn auch unter verschiedenen Bezeichnungen, wie zum Beispiel *patronus legalis*, *rector regni et regis* oder *gubernator*. Ein Beispiel hierfür war unter anderem die Regentschaft von Galla Placidia, der Tochter des Kaisers Theodosius I., für ihren noch minderjährigen Sohn Valentinian III.³⁵ Besonders häufig traten Regentschaften in Primogenituren auf, da hier – anders als bei Wahlämtern – auch Minderjährige an die Macht kommen konnten. Trotz der Minderjährigkeit wurden allerdings vom 10. bis zum 13. Jahrhundert diese Herrscher in Urkunden als Aussteller angegeben. Erst seit dem Ende des 13. Jahrhundert finden sich auch die Regenten als Mitaussteller. Eine Ausnahme hierzu ist Kaiserin Theophanu, die bereits 990 als Regentin für Ihren Sohn Otto III. selbst urkundete.³⁶ Die Designation eines Regenten oder Regentschaftsrates konnte auf verschiedenen Wegen geschehen: Sie konnten vom früheren oder abwesenden Herrscher oder durch Ständeversammlungen eingesetzt worden sein oder aber durch die faktische Macht über ihr Mündel. Eine genaue Darstellung der Aufgaben, Rechte und Pflichten konnte ebenfalls auf diesem Wege erfolgen. Seit dem 14. Jahrhundert fand vermehrt eine Trennung zwischen der Erziehung des Herrschers und der Regierung des Landes statt, so dass zwei verschiedene Personen oder Personengruppen für die beiden Aufgabengebiete eingesetzt wurden. Dadurch lagen beide Aufgaben nicht länger in der Hand des Regenten oder des Regentschaftsrates.³⁷ Häufig fanden sich Verwandte des regierungsunfähigen Herrschers in dieser Position, wie zum Beispiel die Mütter (Eleonore von Aquitanien für den auf einem Kreuzzug weilenden König Richard I. von England³⁸), Großmütter (Adelheid von Burgund für Kaiser Otto III.³⁹) oder nahe männliche Verwandte (etwa Johann von Gaunt für den minderjährigen Richard II. von England⁴⁰) wieder. Doch auch andere weltliche oder geistliche Personen wie Magnaten oder Päpste, Regentschaftsräte oder die Ehepartner übernahmen dieses Amt.⁴¹

Im Folgenden untersucht die Arbeit die Einflüsse, die diese bereits bestehenden Konzepte von Ämtern auf den Deutschen Orden genommen haben. Es wird untersucht, ob Charakteristika übernommen oder an die Belange des Ordens angepasst wurden und – falls ja – in welchem Umfang dies geschehen ist.

35 Vgl. Hagith Sivan, *Galla Placidia. The last Roman Empress*, Oxford 2011, hier besonders S. 94–104.

36 Vgl. Helmut Fußbroich, *Theophanu. Die Griechin auf dem deutschen Kaiserthron 972–991*, Köln 1991, S. 99.

37 Vgl. Erl er, Sp. 485f.

38 Vgl. Robert-Tarek Fischer, *Richard I. Löwenherz 1157–1199. Mythos und Realität*, Wien 2006, hier besonders S. 97.

39 Vgl. Ekkehard Eichhoff, *Kaiser Otto III. Die erste Jahrtausendwende und die Entfaltung Europas*, Stuttgart 1999, hier besonders S. 29.

40 Vgl. Christopher Fletcher, *Richard II. Manhood, Youth, and Politics, 1377–99*, Oxford 2008, hier besonders S. 77f.

41 Vgl. Erl er, Sp. 486.

3 Der Deutsche Orden vor 1525

3.1 Entstehung des Ordens und seine wichtigsten Privilegien

Für das Verständnis der Entwicklung der Struktur im Deutschen Orden im 16. und 17. Jahrhundert sind einige Hintergrundinformationen zur Geschichte dieser Korporation und zum Erhalt der wichtigsten Privilegien nötig. Gerade dies zeigt, wieso sich der Orden im Laufe der Jahrhunderte territorial und strukturell immer weiterentwickelte.

Die Gründung des Deutschen Ordens fiel in eine Zeit der Konflikte und Verluste im Heiligen Land. Im Verlauf des dritten Kreuzzugs hatte Sultan Saladin 1187 das christliche Heer in einer für die Kreuzfahrer verheerenden Schlacht an den Hörnern von Hattin in der Nähe von Tiberias am See Genezareth geschlagen. Danach konnte er ohne große Gegenwehr Jerusalem und fast alle weiteren Befestigungen im Heiligen Land erobern. Erst zwei Jahre später erschienen sizilianische Truppen sowie eine Flotte aus Pisa zur Unterstützung des christlichen Heeres. Guido von Jerusalem verbündete sich mit ihnen und zog im August 1189 vor Akkon.⁴²

Während der Belagerung Akkons wurde der Deutsche Orden 1189/90 vor den Toren der Stadt von Lübecker und Bremer Kaufleuten als Feldspital gegründet.⁴³ Das Spital blieb auch nach der Rückkehr der Kaufleute in ihre Heimat bestehen. Durch Förderungen und Schenkungen deutscher Adelige und Fürsten – unter anderem aus dem staufischen Herrscherhaus – erhielt der „Orden der Brüder vom Deutschen Haus Sankt Mariens zu Jerusalem“ – so der offizielle Name – schnell Besitz im Heiligen Land und konnte sich zu einer Institution von Bedeutung entwickeln. Somit war die Gründung eine spontane Entscheidung und basierte nicht auf langen Vorbereitungen, weswegen zu Beginn keine festgelegte Struktur existierte. Jedoch hatte sich der im Oktober 1190 eintreffende Herzog Friedrich von Schwaben des Spitals angenommen. Neben dem angediehenen Schutz könnte er laut Klaus

42 Vgl. Gouguenheim, S. 20; Militzer, Geschichte, S. 13; Marian Tumlér, Der Deutsche Orden im Werden, Wachsen und Wirken bis 1400 mit einem Abriß der Geschichte des Ordens von 1400 bis zur neuesten Zeit, Wien 1955, S. 25.

43 Vgl. Tumlér, S. 25 f.; Statuten, S. XLIII, 159 f.

Miltzer das Spital noch vor seinem Tod seinem Bruder Kaiser Heinrich VI. anempfohlen haben. Außerdem erhielt das Spital am 6. Februar 1191 ein Schutzprivileg von Papst Clemens III. (1187–1191). Trotz einiger Schwierigkeiten konnte der Orden seinen Besitz in den folgenden Jahren erweitern. Daneben erhielt er unter anderem vom König von Jerusalem Heinrich von Champagne Abgabefreiheit auf Lebensmittel und Kleidung für den Eigenbedarf. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Orden Privilegien erhalten, wie sie auch dem Templer- und dem Johanniterorden zustanden, doch war er noch keine militärische Größe.⁴⁴

Neben seinen Aufgaben in der Krankenpflege und der Armenfürsorge nahm der Deutsche Orden mit der Zeit zunehmend militärische Aufgaben wahr. Diese Zweiteilung sollte er über die Jahrhunderte beibehalten. Besonders durch Schenkungen und Erbschaften erweiterte sich sein Besitz um Land und Hospitäler. 1216 und 1220 erlangte der Orden durch ein Privileg des Papstes Honorius III. (1216–1227) seine Lehnsexemption. 1220 war ihm ein weiterer wichtiger Schritt gelungen, als derselbe Papst den Orden auf Bitten Kaiser Friedrichs II. den großen anderen Ritterorden – den Johannitern und Templern – gleichstellte. Das Tragen des weißen Mantels mit dem schwarzen Kreuz wurde den Rittern nach langen Auseinandersetzungen mit den Templern vom Papst zur gleichen Zeit erlaubt. Noch 1210 hatte Papst Innozenz III. dies untersagt.⁴⁵ Die militärische Komponente spiegelt sich auch in der Ämterstruktur wieder, wie im weiteren Verlauf noch zu sehen sein wird.

1228/29 unterstützte der Deutsche Orden unter seinem Hochmeister Hermann von Salza (1209–1239) den Kreuzzug Kaiser Friedrichs II. ins Heilige Land.⁴⁶ Dieser gewährte ihm in seiner Funktion als König von Jerusalem – den Titel erhielt er durch seine Heirat mit der Erbin des Königreichs Isabella von Brienne – ebenfalls die Lehnsexemption, wodurch der Orden von allen Verpflichtungen dem Königreich Jerusalem gegenüber befreit wurde. Separat ließ sich Salza dies auch noch von Isabella bestätigen.⁴⁷ Daneben gewährte Friedrich II. dem Orden weitere Privilegien, unter anderem 1235 in der Goldbulle von Rimini, in der er den Rittern das Kulmerland östlich der unteren Weichsel zusprach. Mit dem Fall Jerusalems im Jahre 1244 zeichnete sich ein Ende der Kreuzfahrerstaaten im Heiligen Land ab. Die verbliebenen Festungen der verschiedenen Ritterorden wurden in den folgenden Jahrzehnten nach und nach von den Sarazenen erobert, so Montfort 1271 und schließlich Akkon

44 Vgl. Miltzer, Geschichte, S. 14.

45 Vgl. Helmuth Kluger, Hochmeister Hermann von Salza und Kaiser Friedrich II. Ein Beitrag zur Frühgeschichte des Deutschen Ordens (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 37), Marburg 1987, S. 22, 50. Zur Auseinandersetzung mit den Templern und zur Genehmigung des Papstes vgl. auch Dieter Salch, Vestis alba et crux nigra. Die Insignien des Deutschen Ordens. Ein Beitrag zum Recht und zur Rechtsgeschichte des Deutschen Ordens (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 62), Marburg 2009, besonders Kapitel 9–11.

46 Vgl. Kluger, S. 79.

47 Vgl. ebd., S. 48–50.

1291 – Hauptsitze des Deutschen Ordens.⁴⁸ Danach konzentrierte er sich mehr auf seine Gebiete im Heiligen Römischen Reich sowie in Preußen, Livland und Italien. Trotzdem gab man die Hoffnung auf eine Wiedereroberung der ehemaligen Ordensgebiete nicht sofort auf, weswegen der Sitz des Hochmeisters von Akkon nach Venedig (bis 1309) verlegt wurde, von wo aus eine Überfahrt ins Heilige Land schnell erfolgen konnte.⁴⁹

Durch den Heidenkampf und damit verbundene Eroberungen und vereinbarte Schenkungen hatte der Orden in Preußen und Livland Besitzungen erhalten. So erließ Kaiser Friedrich II. im März 1224 in Catania das sogenannte Kaisermanifest, in dem er die heidnischen Bewohner des Prußenlandes als Reichsfreie Kaiser und Kirche unterstellte.⁵⁰ Zwei Jahre später rief der polnische Herzog Konrad I. von Masowien nach Hilfe gegen die Prußen im Kulmerland. Der Orden ließ sich daraufhin von Kaiser Friedrich II. in der Goldenen Bulle von Rimini von 1226 (tatsächliches Ausstellungsdatum ist 1235)⁵¹ und von Papst Gregor IX. (1227–1241) in der Bulle von Rieti von 1234⁵² garantieren, dass diejenigen Teile des Prußenlandes, die von den Deutschordensrittern erobert und missioniert würden, an den Orden fallen sollten.⁵³ Zudem erhielt er 1234 die Zusicherung, als Souverän nur dem Papst unterstellt zu sein.⁵⁴ Bereits 1230 hatte im Vertrag von Kruschwitz Konrad I. von Masowien dem Orden das Kulmerland überschrieben.⁵⁵ Aus den livländischen Kommen- den der Schwertbrüder entstand nach deren Vereinigung mit dem Deutschen Orden 1237 das Meistertum Livland, das nach dem Muster des preußischen Ordenslandes

- 48 Vgl. Militzer, *Geschichte*, S. 38–40; Udo Arnold, *Von Venedig nach Marienburg. Hochmeister und Deutscher Orden am Ende des 13./Beginn des 14. Jahrhunderts*, in: *Kirche und Gesellschaft im Wandel der Zeiten. Festschrift für Gabriel Adriányi zum 75. Geburtstag*, hg. v. Hermann-Josef Scheidgen/Sabine Prorok/Helmut Rönz, Nordhausen 2012, S. 77.
- 49 Der Plan war nicht neu, da bereits Konrad von Feuchtwangen Ende des 13. Jahrhunderts aufgrund der sich verändernden Machtverhältnisse den Hauptsitz nach Preußen verlegen wollte, sich aber wegen seiner schwachen Position nicht durchsetzen konnte; vgl. Udo Arnold, *Von Venedig nach Marienburg*, S. 80; Ulrich Nieß, *Konrad von Feuchtwangen (Herbst 1291- zwischen 2. und 5. VII. 1296)*, in: *Die Hochmeister des Deutschen Ordens 1190–2012*, hg. v. Udo Arnold (*Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens* 40), Weimar 2014, S. 41–45, hier S. 43; Udo Arnold, *Konrad von Feuchtwangen*, in: *Preußenland* 13, 1975, S. 2–34, hier S. 28f.
- 50 Vgl. Kluger, S. 43f.
- 51 Vgl. Gouguenheim, S. 179–183; Hubert Houben, *Kaiser Friedrich II. (1194–1250). Herrscher, Mensch und Mythos*, Stuttgart 2008, S. 66; Tomasz Jasiński, *Kruschwitz, Rimini und die Grundlagen des preußischen Ordenslandes. Urkundenstudien zur Frühzeit des Deutschen Ordens im Ostseeraum (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 63)*, Marburg 2008, S. 73–76 und das Kapitel: *Die Goldene Bulle von Rimini Kaiser Friedrichs II. für den Deutschen Orden*.
- 52 Vgl. Gouguenheim, S. 173–178; Jasiński, S. 75f.; Carl August Lückera, *Kruschwitzer Vertrag*, in: *LexMA* 5, Darmstadt [2009], Sp. 1553.
- 53 Vgl. Kluger, S. 56f., Anm. 111.
- 54 Vgl. ebd., S. 152.
- 55 Vgl. Jasiński, besonders das Kapitel: *Echt oder falsch? Die Kruschwitzer Urkunde vom Juni 1230*; Lückera, *Vertrag*, Sp. 1553; Tümler, S. 253.